

Sondernewsletter

Arbeitsvertrag unterschrieben – Arbeitnehmer
erscheint nie zur Arbeit. Arbeitsgericht Aachen
bestätigt Vertragsstrafe.



**Erneut bestätigt ein Gericht die Wirksamkeit unseres
Arbeitsvertrages. Dr. Ulbrich & Kaminski: Die Anwälte
der Pflege.**

Der Fachkräftemangel zwingt Pflegeunternehmen dazu,
jede Einstellung sorgfältig zu planen. Ist endlich eine
geeignete Pflegefachkraft gefunden, werden Patienten
eingeplant, Dienstpläne geschrieben und häufig anderen
Bewerbern bereits abgesagt.

Umso größer ist der Schaden, wenn der neue Mitarbeiter
wenige Tage vor Arbeitsbeginn plötzlich erklärt: **„Ich
komme doch nicht.“** Genau dieser Fall beschäftigte

jetzt das Arbeitsgericht Aachen – mit einem klaren Ergebnis zugunsten unserer Mandantin.

Die Arbeitnehmerin hatte den Arbeitsvertrag unterschrieben und sollte ihre Tätigkeit als Pflegefachkraft zum 01.08.2025 aufnehmen. Wenige Wochen später erklärte sie jedoch, sie mache einen „Rückzieher“, kündigte den Arbeitsvertrag noch vor Arbeitsbeginn und erschien am ersten Arbeitstag überhaupt nicht zur Arbeit.

Viele Arbeitgeber würden sich in dieser Situation damit abfinden. Schließlich lässt sich der tatsächliche wirtschaftliche Schaden häufig kaum beziffern.

Dienstpläne müssen neu geschrieben werden, Patienten müssen umversorgt werden und oftmals beginnt die Personalsuche wieder von vorne.

Unsere Mandantin entschied sich für einen anderen Weg.

Sie machte die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vertragsstrafe geltend – mit Erfolg.

Das Arbeitsgericht Aachen verurteilte die Arbeitnehmerin zur Zahlung von **1.852,00 €** und stellte ausdrücklich fest, dass sie die Arbeit schuldhaft nicht angetreten hatte und deshalb die vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt hat.

Das Besondere an diesem Urteil:

Noch wichtiger als die zugesprochene Vertragsstrafe ist die Begründung des Gerichts.

Die Vertragsstrafenklausel, auf die sich unsere Mandantin erfolgreich berufen konnte, stammt aus dem von **Dr. Ulbrich & Kaminski** entwickelten Musterarbeitsvertrag für Pflegeunternehmen.

Das Arbeitsgericht Aachen bestätigt ausdrücklich, dass eine solche Klausel wirksam vereinbart werden kann. Es stützt seine Entscheidung dabei auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 19.08.2010 – 8 AZR 645/09 sowie BAG, Urteil vom 20.10.2022 – 8

AZR 332/21).

Damit wird erneut bestätigt, dass Arbeitgeber den wirtschaftlichen Folgen eines vertragswidrigen Nichtantritts der Arbeit nicht schutzlos ausgeliefert sind – **vorausgesetzt, der Arbeitsvertrag ist richtig formuliert.**

Gute Arbeitsverträge erkennt man erst vor Gericht

In unserer täglichen Beratung sehen wir immer wieder Arbeitsverträge aus dem Internet oder von Verbänden, die entscheidende Regelungen nicht enthalten oder Klauseln verwenden, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Solange alles funktioniert, fällt das kaum auf.

Erst wenn ein Arbeitnehmer kurzfristig abspringt, fristlos kündigt oder gegen vertragliche Pflichten verstößt, zeigt sich, ob der Arbeitsvertrag tatsächlich Schutz bietet.

Genau deshalb investieren wir seit Jahren erhebliche Zeit in die Entwicklung eigener Arbeitsvertragsmuster speziell für Pflegeunternehmen. Jede Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wird ausgewertet. Jede Klausel wird fortlaufend überprüft und angepasst. Das Ergebnis sind Vertragswerke, die nicht nur juristisch überzeugen sollen, sondern sich auch in der gerichtlichen Praxis bewähren.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen ist hierfür ein weiterer Beleg.

Unser Fazit

Ein guter Arbeitsvertrag kostet nichts – bis zu dem Tag,

an dem er gebraucht wird.

Dann kann er über mehrere tausend Euro entscheiden. Wenn Sie Arbeitsverträge verwenden, die älter als zwei oder drei Jahre sind oder deren Inhalt Sie nicht regelmäßig rechtlich überprüfen lassen, besteht erheblicher Anpassungsbedarf.

Wir prüfen Ihre bestehenden Arbeitsverträge oder entwickeln für Ihr Unternehmen rechtssichere Vertragsmuster, die auf die Besonderheiten der Pflegebranche zugeschnitten sind und sich – wie dieses Urteil zeigt – auch vor Gericht durchsetzen lassen.

Dr. Ulbrich & Kaminski – Rechtsanwälte und Notar

Bundesweit spezialisiert auf die Beratung von Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

Jetzt anfragen

Vielen Dank, dass Sie unseren Newsletter abonniert haben.

Für mehr Insights besuchen Sie gerne unsere Website:



Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten?
Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher
[abmelden](#).